

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort)
der Gemeinde Hochstadt a.Main vom 07.02.2018**

In der Fassung der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) der Gemeinde Hochstadt vom
26.07.2023, in Kraft getreten am 01.09.2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hochstadt a.Main folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 - 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Wird ein Kind vor dem 15. eines Monats schriftlich abgemeldet, wird die Benutzungsgebühr zur Hälfte erhoben. Erfolgt die Abmeldung erst nach dem 15. eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten. Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Essensgebühr

(1) Die Essensgebühr i. S. von § 6 Abs. 4 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.

(2) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(3) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8 Uhr des betreffenden Tages gemeldet werden. Dies gilt auch im Krankheitsfall und auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(4) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 - 3 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort).

§ 6 Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der Kinderkrippe und des Kindergartens werden für jeden angefangenen Monat für eine auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tageweche umgerechnete Buchungszeit für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres folgende Gebühren erhoben:

3 bis 4 Stunden	173,00 Euro
4 bis 5 Stunden	188,00 Euro
5 bis 6 Stunden	203,00 Euro
6 bis 7 Stunden	218,00 Euro
7 bis 8 Stunden	233,00 Euro
8 bis 9 Stunden	248,00 Euro
9 bis 10 Stunden	263,00 Euro

(2) Für die Benutzung der Kinderkrippe und des Kindergartens werden für jeden angefangenen Monat für eine auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tageweche umgerechnete Buchungszeit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung folgende Gebühren erhoben:

3 bis 4 Stunden	149,00 Euro
4 bis 5 Stunden	164,00 Euro

5 bis 6 Stunden	179,00 Euro
6 bis 7 Stunden	194,00 Euro
7 bis 8 Stunden	209,00 Euro
8 bis 9 Stunden	224,00 Euro
9 bis 10 Stunden	239,00 Euro

(3) Für die Benutzung des Kinderhorts werden für jeden angefangenen Monat für eine auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tageweche umgerechnete Buchungszeit folgende Gebühren erhoben:

bis 2 Stunden	70,00 Euro
2 bis 3 Stunden	80,00 Euro
3 bis 4 Stunden	90,00 Euro
4 bis 5 Stunden	100,00 Euro

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) der Gemeinde Hochstadt a.Main vom 12.06.2012 außer Kraft.

Hochstadt a.Main, den

(S)

26.07.2023

Zeulner, Erster Bürgermeister